

Verjährung von Mängelansprüchen bei zahntechnisch fehlerhaft hergestellter Prothese

Mit der Frage, wann Mängelansprüche einer Patientin wegen einer zahntechnisch fehlerhaft hergestellten Brückenkonstruktion verjähren, hatte sich das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt a. M. auseinandersetzen. Mit seinem Urteil vom 23.11.2010 (Az. 8 U 111/10) lehnte das Gericht zweitinstanzlich die geltend gemachten Mängelansprüche der Patientin ab.

Der Fall

Der beklagte Zahnarzt setzte im Jahr 2005 der Patientin eine prothetische Brückenkonstruktion ein, wozu mehrere Behandlungstermine notwendig waren. Die Behandlung endete am 08.04.2005. Zu Beginn des Jahres 2007 zeigten sich auf der Keramikverblendung der Brückenkonstruktion im Bereich der Oberkiefer-schneidezähne unauffällige und kaum bemerkbare Verfärbungen in Form von schwarzen Punkten. Daraufhin führte der Beklagte am 22.03.2007 eine Reinigung der Brückenkonstruktion mit einem Pulverstrahlgerät unter Verwendung der feinsten Körnung durch. Die schwarzen Punkte konnten hierdurch jedoch nicht beseitigt werden. Im Zeitraum vom 14.05.2007 bis zum 01.11.2007 folgten verschiedene weitere Behandlungstermine, bei denen u. a. eine Ausbesserung der Verblendung mit Kunststofffüllmaterial durchgeführt wurde, die jedoch ohne Erfolg blieb. In deren Verlauf zeigte sich, dass die schwarzen Punkte kleine Luftporen in der Keramikverblendung der Kronen waren, welche sich im Laufe der Zeit geöffnet hatten. In den entstandenen Hohlräumen war es zur Bildung von Ablagerungen gekommen, die sich später verfärbt hatten.

Auf Anregung des Zahnarztes setzte sich die Patientin Anfang des Jahres 2008 mit der Landes Zahnärztekammer Hessen in Verbindung. Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bei der Landes Zahnärztekammer lehnte der Zahnarzt jedoch im April 2008 letztendlich ab. Am 09.07.2008 verlangte die Patientin, dass der beklagte Zahnarzt die mangelbehaftete pro-

thetische Brückenkonstruktion durch eine fehlerfreie ersetzt. Daraufhin meldete sich der Haftpflichtversicherer des Zahnarztes und lehnte eine Regulierung mit der Begründung ab, dass es sich um einen Nacherfüllungsanspruch handele, der nicht vom Versicherungsschutz umfasst sei. Auf ein weiteres Forderungsschreiben des Rechtsanwaltes der Patientin reagierte der beklagte Zahnarzt nicht. Daraufhin reichte die Patientin am 12.06.2009 Klage beim Landgericht (LG) Frankfurt a. M. ein, die am 14.07.2009 dem Zahnarzt zugestellt wurde. Die Patientin klagte u. a. auf Zahlung eines Vorschusses für die im Zusammenhang mit der notwendigen Erneuerung der Brückenkonstruktion angefallenen Material- und Laborkosten, auf Feststellung der Ersatzpflicht des Zahnarztes für das im Zusammenhang mit der Eingliederung der neuen Brückenversorgung entstehende zukünftige zahnärztliche Honorar sowie auf Schmerzensgeld. Der Beklagte erhob daraufhin die Einrede der Verjährung.

Mit seinem Urteil vom 13.04.2010 gab das LG der Klage der Patientin teilweise statt und verurteilte den Zahnarzt zur Zahlung eines Betrages in Höhe von 3.250 EUR als Vorschuss für die im Zusammenhang mit der Erneuerung der Brückenkonstruktion anfallenden Material- und Laborkosten und stellte u. a. eine Ersatzpflicht des Zahnarztes hinsichtlich zukünftig noch entstehender Kosten im Zusammenhang mit dem Austausch der Brückenkonstruktion fest. Ein Anspruch auf Schmerzensgeld lehnte das Gericht hingegen ab. Es begründete seine Entscheidung insbesondere damit, dass die Ansprüche der Patientin im Zusammenhang mit der fehlerhaften Prothetik nicht verjährt seien, da „die auf einen Erfolg gerichteten Leistungen am lebenden menschlichen Körper, zu denen etwa Operationen, Gebissanierungen oder Friseurleistungen zählen“, der regelmäßigen Verjährungsfrist von 3 Jahren unterliegen würden. Dabei würde die Frist mit dem Schluss des Jahres zu laufen beginnen, mit dem der Anspruch entstanden sei und der Gläubiger



von den den Anspruch begründenden Umständen sowie der Person des Schuldners Kenntnis erlangt habe oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen (§§ 195, 199 Abs. 1 BGB ggf. i. V. m. § 634a Abs. 1 Nr. 3 BGB). Da die Patientin erst zu Beginn des Jahres 2007 Kenntnis von den Mängeln der Keramikverblendungen erlangt habe, als sich auf der Keramikverblendung die schwarzen Punkte gezeigt hätten, habe damit die Verjährungsfrist erst mit Schluss des Jahres 2007 zu laufen begonnen und sei durch die rechtzeitige Erhebung der Klage innerhalb von 3 Jahren gehemmt.

Das daraufhin von dem Zahnarzt angerufene OLG lehnte hingegen zweitinstanzlich jegliche Mängelansprüche der Patientin gegen den Zahnarzt ab.

Das Urteil

Anders als das LG gelangte das OLG zu dem Ergebnis, dass die Mängelansprüche der Patientin verjährt sind. Das Gericht stimmt in seiner Urteilsbegründung zwar insoweit mit dem Urteil des LG überein, als es feststellt, dass es sich im vorliegenden Fall um einen rein zahnlabortechnischen Fehler bei der Herstellung von Zahnersatz gehandelt habe, weshalb hier nicht die Gewährleistungsregeln des Dienstvertrages – wie beim Behandlungsvertrag zwischen Zahnarzt und Patient sonst üblich –, sondern vielmehr des Werkvertrages, mithin also auch die werkvertragsrechtlichen Verjährungsregelungen Anwendung fänden.

Anders als das LG kommt das OLG jedoch zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall nicht die regelmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren, sondern die Verjährungsregelung des § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB einschlägig ist. Danach tritt bei einem Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, eine Verjährung 2 Jahre nach Abnahme des Werkes ein. Nach Auffassung des OLG stellt die Fertigung einer Zahnbrücke in einem Dentallabor die Herstellung eines Werkes in diesem Sinne dar. Das OLG folgt insoweit nicht der Auffassung des LG, wonach es sich bei der Herstellung einer Zahnprothese und ihrer Eingliederung in das Gebiss nicht um Arbeiten an einer Sache,

sondern um solche „am lebenden menschlichen Körper“ handeln sollte. Das Gericht stellt klar, dass die Herstellung einer Zahnbrücke „ein technischer Vorgang“ ist, „der in der Regel – wie auch im vorliegenden Fall – in einem Zahnlabor stattfindet“. Eine Leistung des Zahnarztes selbst sei hierbei nicht erforderlich. Die zahnärztliche Leistung werde „im Wesentlichen durch die Anwendung medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse bestimmt“. Hierzu käme es aber erst mit der Einbringung, dem Einpassen der Zahnbrücke beim Patienten. Da die Fehlerhaftigkeit der bei der Patientin eingepassten Zahnprothese jedoch allein auf zahntechnischen Herstellungsmängeln beruhe, würden demzufolge die Mängelansprüche der Patientin nach § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB 2 Jahre ab Abnahme verjähren. Die Abnahme sei bereits mit Eingliederung des Zahnersatzes durch den Zahnarzt und Beendigung der Behandlung am 08.04.2005 erfolgt. Selbst unter Berücksichtigung einer eingetretenen Verjährungshemmung infolge der zunächst durchgeführten Verhandlungen unter den Parteien kommt das OLG zu dem Ergebnis, dass die Forderungen der Patientin bereits im Juli 2008 verjährt waren, mithin ca. 1 Jahr vor Klageerhebung.

Kommentar

In der ober- und höchstrichterlichen Rechtsprechung ist der Vertrag sowohl eines Privatpatienten als auch eines gesetzlich versicherten Patienten mit dem Zahnarzt grundsätzlich als Dienstvertrag nach §§ 611 ff. BGB anzusehen (u. a. BGH, NJW 1975, 305; OLG Brandenburg, Urteil vom 05.04.2005, Az. 1 U 34/04; OLG Frankfurt, Urteil vom 17.02.2005, Az. 26 U 56/04). Bei einer prothetischen Zahnbehandlung wie z. B. der Einpassung von Brücken und Kronen haben insoweit die geschuldeten werkvertraglichen Leistungen, also die labortechnischen Leistungen, gegenüber der dienstvertraglichen Leistung des Zahnarztes regelmäßig nur untergeordnete Bedeutung (OLG Brandenburg, Urteil vom 05.04.2005, Az. 1 U 34/04; OLG Frankfurt, Urteil vom 17.02.2005, Az. 26 U 56/04). Anders verhält es sich lediglich dann, wenn – wie im vorliegenden Fall – ein rein zahnlabortechnischer Verarbeitungsfehler im Raum steht. Hier findet nach verbreiteter obergerichtlicher Rechtsprechung

PRAXISMANAGEMENT

Verjährung von Mängelansprüchen bei zahntechnisch fehlerhaft hergestellter Prothese

nicht das dienstvertragliche, sondern das werkvertragliche Mängelrecht Anwendung (u. a. OLG Frankfurt, Urteil vom 17.02.2005, Az. 26 U 56/04). Der Zahnarzt nimmt in diesen Fällen mit der Eingliederung des von einem fremden Zahnlabor hergestellten Zahnersatzes gegenüber dem Patienten die werkvertragliche Leistung des Zahntechnikers ab.

Nach der Änderung der werkvertraglichen Verjährungsfristen durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechtes vom 26.11.2001 bislang allerdings wohl noch nicht entschieden ist die dem Urteil des OLG Frankfurt a. M. zugrunde liegende und streitentscheidende Frage, welche Verjährungsfrist des Werkvertragsrechts in einem Fall der Streitgegenständlichen Art Anwendung findet. Es bleibt abzuwarten, wie sich andere Gerichte zu dieser Fragestellung positionieren werden.

Claudia Wieprecht-Jäckel

Fachanwältin für Medizinrecht

Kantstraße 149, 10623 Berlin

Anwaltskanzlei Ratajczak & Partner, Berlin/Essen/Freiburg/Köln/Meißen/München/Sindelfingen

E-Mail: berlin@rmed.de, Internet: www.rmed.de

Kombinierte Nass- und Trockensauganlage:

TURBO-SMART

mit Amalgamabscheider

**kompakt
leistungsstark
kostengünstig**

- Schnelle Installation durch den Techniker
- Voll elektronisch geregelt
- Leistungssteuerung nach Bedarf
- Ohne Gerätewechsel auf bis zu 4 Behandlungsplätze gleichzeitig erweiterbar
- Amalgamabscheider ohne Zentrifuge und ähnliche bewegliche Bauteile

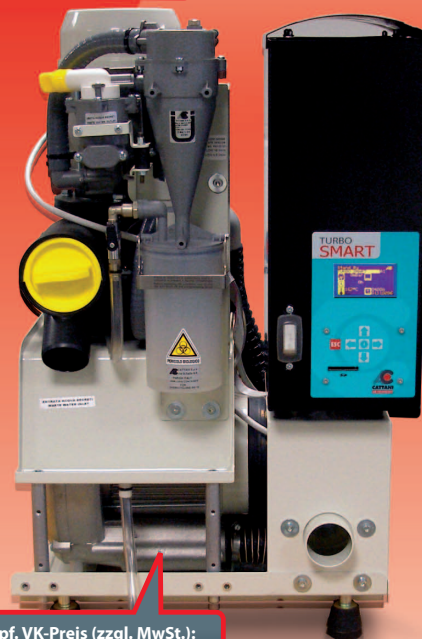
DIBT-ZULASSUNG: Z-64.1-23

BESUCHEN SIE
UNS AUF DER ...

**IDS[®]
2011**

22.03-26.03.

Halle 11.2
Stand K10L11



Empf. VK-Preis (zzgl. MwSt.):

- 2 Behandler gleichzeitig

nur **4.660,- €**

- 4 Behandler gleichzeitig

nur **5.498,- €**

Hinweis: Ab dem 01. April 2011 gelten neue Preise!



CATTANI Deutschland GmbH & Co. KG
Scharnstedter Weg 20 · 27637 Nordholz
Tel.: +49 4741 – 18 19 80
Fax: +49 4741 – 18 19 810
info@cattani.de · www.cattani.de

Copyright by
Not for Publication
Quintessenz